

liehe Aufgabe unter Anleitung selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet zur Lösung theoretischer und praktischer Probleme beitragen kann. Die Arbeit soll in der Regel aus einer Kollektivarbeit hervorgegangen sein und muß

a) dem fortgeschrittenen Stand der Fachdisziplin entsprechen

b) wichtige in- und ausländische Literatur zum Thema berücksichtigen.

(2) Grundlage des Verfahrens können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik sein.

(3) Die Ergebnisse der Arbeit sind in Thesen zusammenzufassen. Sie sind Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit und mit zu bewerten.

(4) Die Arbeit ist entsprechend § 10 Abs. 1 zu bewerten.

(5) Bei Kollektivarbeiten hat der Kandidat über seinen Anteil eine schriftliche Erklärung abzugeben. Der Leiter des Kollektivs hat über die Leistung und den Anteil des Kandidaten bei der Lösung der Aufgabe eine schriftliche Einschätzung zu geben.

(6) Der Arbeit ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden. In den Fällen des § 6 Abs. 3 muß angegeben werden, ob die gleiche oder eine ähnliche Arbeit für ein Diplomverfahren eingereicht wird.

#### § 5

##### Die Gutachten

(1) Die Arbeit ist zu beurteilen von einem Angehörigen der Sektion oder einem Vertreter der Praxis, der vom Direktor der Sektion als Gutachter zu bestätigen ist.

(2) Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Der Gutachter hat festzustellen, ob die Arbeit den Anforderungen, die an das Diplom zu stellen sind, entspricht und der Kommission zur Annahme empfohlen wird.

(3) Wissenschaftliche Arbeiten, die den Anforderungen zur Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges entsprechen, sind vom Gutachter für ein Promotionsverfahren vorzuschlagen. Dieses Verfahren ist mit Zustimmung des Kandidaten durch Entscheidung der Fakultät einzuleiten, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges erfüllt werden können.

#### § 6

##### Die Annahme der Arbeit

(1) Die Kommission entscheidet über die Annahme der Arbeit, wenn das Gutachten positiv ist. In Zweifelsfällen kann sie weitere Gutachter bestellen.

(2) Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der Sektion.

(3) Kandidaten, deren Arbeit abgelehnt worden ist, können frühestens nach einem Jahr mit einer weiteren oder der wesentlich veränderten Arbeit die Eröffnung eines erneuten Verfahrens beantragen.

(4) Die Diplomgebühr wird in den Fällen des Abs. 2 nicht zurückerstattet.

#### § 7

##### Der Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse

(1) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er die marxistisch-leninistischen Grundlagen Studium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert hat und in seiner wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit

(2) Der Nachweis kann erbracht werden durch

a) Untersuchung einer besonderen Aufgabe der gesellschaftlichen Praxis und ihre Verteidigung

b) Lösung einer entsprechenden Aufgabe innerhalb der Diplomarbeit

c) eine schriftliche Studienarbeit

d) die Behandlung besonderer Grundfragen des Marxismus-Leninismus im Rahmen der Verteidigung.

(3) Der Nachweis ist entsprechend § 10 Abs. 1 zu bewerten.

(4) Ein nicht erfolgreicher Nachweis kann innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

#### § 8

##### Die Verteidigung

(1) Der Kandidat hat die Thesen über die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit und ihre praktische Nutzbarkeit zu begründen und zu verteidigen. An der Verteidigung können auch andere geeignete Personen teilnehmen.

(2) An der Verteidigung haben die Mitglieder der Kommission teilzunehmen. Es sind insbesondere Vertreter von den am Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit interessierten Betrieben und Institutionen sowie Studenten einzuladen. Geeignete Arbeiten können öffentlich oder in Betrieben verteidigt werden.

(3) Nach der Verteidigung entscheiden die teilnehmenden Mitglieder der Sektion bzw. der Kommission über die Bewertung der Verteidigung gemäß § 10 Abs. 1 und empfehlen dem Rat der Sektion die Bewertung der Gesamtleistung sowie die Verleihung bzw. Nichtverleihung des Diploms.

(4) Eine nicht erfolgreiche Verteidigung kann innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

#### § 9

##### Das nichtöffentliche Verfahren

(1) Die Nichtöffentlichkeit eines Verfahrens ist zur Sicherung der Forschungsergebnisse vom zuständigen staatlichen Organ, Auftraggeber oder Nutzer der Forschungsergebnisse vorzuschlagen und durch die Sektion festzulegen.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, sich über den Vertraulichkeitsgrad des Themas bzw. seiner Forschungsergebnisse zu informieren. Der Vertraulichkeitsgrad ist im Zulassungsantrag anzugeben. Wenn erforderlich, haben die Gutachter einen Vertraulichkeitsgrad vorzuschlagen.

(3) Anstelle der öffentlichen Verteidigung ist ein Kolloquium durchzuführen. Dafür kann der Kandidat 3 Themen vorschlagen. Die vom Direktor der Sektion bestimmte Kommission führt das Kolloquium zu einem dieser Themen durch.